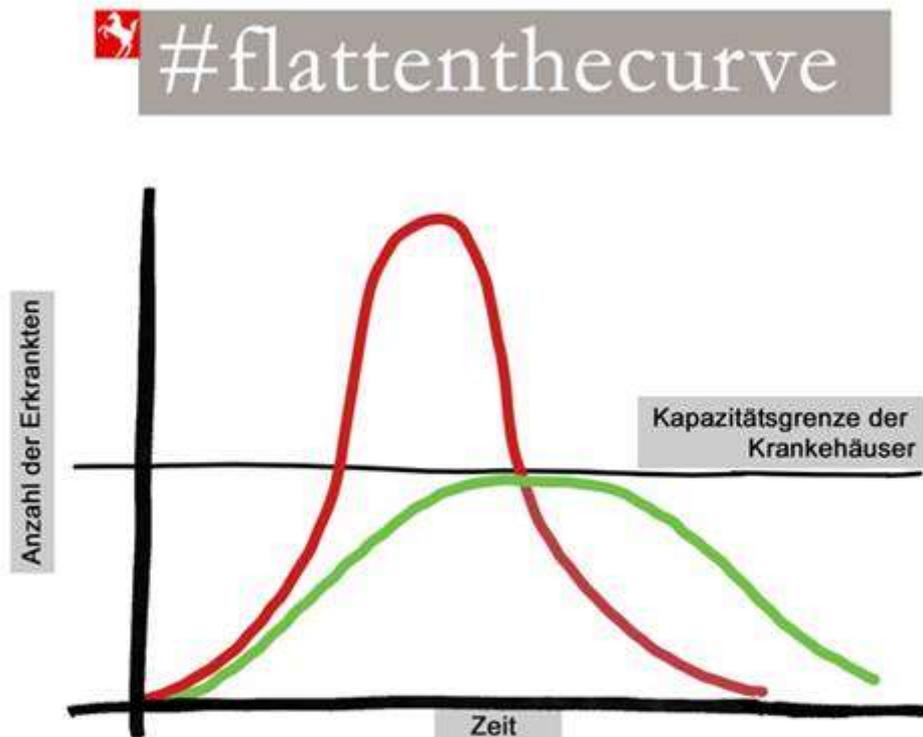


Corona-Krise: Pferdeversorgung und NRW-Soforthilfe

Newsletter vom 25.03.2020



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Vereinsvorstände und Betriebsleiter,

für Nordrhein-Westfalen sind die neuen Verhaltensmaßgaben, die seit Sonntag (22.3.2020) bekannt sind, nun in der sogenannten Corona-Schutzverordnung geregelt. Der [Link](#) führt zum Wortlaut der Rechtsverordnung.

Die befürchtete Ausgangssperre blieb aus, jedoch sind seit Montag weitere Einschränkungen der Sozialkontakte vorgeschrieben. Unter dem Stichwort „Kontaktverbot“ gilt jetzt, dass in der Öffentlichkeit Zusammenkünfte von mehr als zwei Personen nicht mehr erlaubt sind.

Auch mussten Geschäfte aus zahlreichen Sparten des Einzelhandels schließen. Der Futtermittelhandel ist nicht gefährdet. Tierbedarfsmärkte werden in der Liste von Geschäften geführt, die von Schließungen nicht betroffen sind. Es gibt darum keinen Grund zur Sorge um eine Pferdefuttermittelknappung. Es gibt auch keinen Anlass für Hamsterkäufe.

Die vollständige Sammlung aller bisherigen Erlasse und Regelungen für das Land Nordrhein-Westfalen finden Sie hier: [Link](#)

Die Regelungen des NRW-Leitfadens haben weiterhin Bestand

Vereine, Betriebe und Pferdehalter dürfen weiterhin darauf vertrauen, dass die konkreten Regelungen

des [Leitfadens](#) Bestand behalten. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz stellt unter Verweis auf seinen Leitfaden konkretisierend klar:

„Die Landesregierung von NRW hat am 22.3.2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) verkündet, jeglicher Sportbetrieb auf öffentlichen oder privaten Sportanlagen ist untersagt.

Hierunter fallen sowohl Reitställe, die unter den Begriff "Sportanlagen" gefasst werden können, aber auch sonstige landwirtschaftliche Betriebe mit Pferdepensionen (Freizeiteinrichtungen).

Es muss dabei jedoch gewährleistet sein, dass die notwendige Grundversorgung der Tiere (Füttern, Pflegen, Bewegungen, tierärztliche Versorgung) sichergestellt wird.

In Ställen mit "Vollverpflegung", z.B. Ställen, in denen Pferde nicht nur eingestallt, sondern auch zum "Beritt" oder zur Ausbildung abgegeben werden, wird die Grundversorgung der Tiere vollumfänglich durch Mitarbeiter des Betriebes sichergestellt bzw. organisiert. In diesen Fällen ist eine Versorgung und damit ein Zutritt durch Personen, die nicht Mitarbeiter des Betriebes sind, nicht erforderlich.

Bei einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Pferdepension übernimmt der Pensionsstallbetreiber i. d. R. die Fütterung und Unterbringung des Pferdes. Die Pflege, Bewegung und Sicherstellung einer tierärztlichen Versorgung des Pferdes werden durch den Eigentümer selbst oder eine von ihm mit der Betreuung beauftragte Person übernommen. Da auch diese Tätigkeiten aus Tierschutzgründen erforderlich sind, um eine den Bedürfnissen des Pferdes entsprechende Grundversorgung zu sichern, ist diesen Personen zu gestatten, den Stall zu diesem Zweck - aber auch nur zu diesem Zweck aufzusuchen. Sind in einem Reitstall zur Sicherstellung der notwendigen Grundversorgung der Tiere zeitgleich mehrere Personen anwesend, so liegt darin keine verbotene Zusammenkunft in diesem Sinne. Dabei handelt es sich auch nicht um "Publikumsverkehr", den es zu unterbinden gilt.“

Das Ministerium schließt seine Ausführungen mit einem unmissverständlichen Aufruf: „Die genannten Personen haben ihren Aufenthalt auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren!“

Ordnungsbehörden kontrollieren verstärkt Reitvereine und Pferdebetriebe

Etliche Vereine und Betriebe berichten von Besuchen des Ordnungsamtes. Die Kontrollen können durchaus mehrfach, bisweilen auch täglich erfolgen. Soweit es dem Pferdesportverband Westfalen bekannt ist, zeigen sich die Amtsvertreter bisher mit den ergriffenen Schutzmaßnahmen und der Umsetzung der Maßgaben zufrieden.

Wir wiederholen unsere dringende Empfehlung, in eventuellen Gesprächen mit Behördenvertretern ausdrücklich den Bezug zu dem NRW-Leitfaden herzustellen, der als Dokument eines Landesministeriums erkennbar ist. Sollten Behörden vor Ort abweichende Entscheidungen treffen, bewahren Sie bitte Ruhe. In einem nachgelagerten Gespräch lassen sich etwaige Missverständnisse besprechen.

Was passiert bei Zuwiderhandlungen?

Verstöße gegen die Coronaschutz-Verordnung werden geahndet. Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu einen entsprechenden Katalog herausgegeben. Dort liest man beispielsweise mit Bezug auf §3 Absatz 2 (Regelungen für Sportvereine und Sportstätten), dass der Regelsatz für die Durchführung von Sportveranstaltungen und Versammlungen 1.000 Euro beträgt. Auch die Teilnahme wird geahndet. In diesem Fall werden je Teilnehmer 250 Euro fällig. Hier geht es zum [Bußgeldkatalog](#) .

NRW-Soforthilfe für Kleinbetriebe, Freiberufler und Solo-Selbstständige

In einem live-übertragenen Pressebriefing hat NRW-Wirtschaftsminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart am Nachmittag (25.3.2020) Informationen zur Umsetzung der Sofortmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes bekannt gegeben. Für die Antragsstellung versprach er ein einfaches und digitales Verfahren. Es wird ab Freitagmittag um 12 Uhr auf der Internetseite des [NRW-Wirtschaftsministeriums](#) online zur Verfügung stehen.

Kleinunternehmen, Angehörige der Freien Berufe, Gründern und Solo-Selbstständigen wird folgende Unterstützung zur Vermeidung von finanziellen Engpässen in den folgenden drei Monaten gewährt:

9.000 Euro: bis zu fünf Beschäftigte (Bundesmittel)

15.000 Euro: bis zu zehn Beschäftigte (Bundesmittel)
25.000 Euro: bis zu fünfzig Beschäftigte (Landesmittel)

Das Geld muss nicht zurückgezahlt werden.

Weitere Informationen zu dem Programm gibt es hier: [Link](#)

Konferenz der Kreisreiterverbände: Bestandsaufnahme zur Corona-Krise

Am Montagabend (24.3.2020) haben Vorstandsvertreter aus Westfalens Kreisverbänden mit dem PV-Präsidium und dem PV-Vorstand im ungewöhnlichen Format einer Telefonkonferenz zusammengefunden. Knapp 40 Teilnehmende haben den derzeitigen Sachstand erfasst und zusammengetragen, ob und welche besonderen Herausforderungen sich in den Landkreisen und kreisfreien Städten ergeben. Fragen, mit denen Vereine und Betriebe sich an ihren Kreisverband wenden, werden in den kommenden Tagen in Form einer FAQ-Liste beantwortet.

Ein wichtiger Tenor war der Eindruck aus den Kreisverbänden, dass die bestehenden Einschränkungen und Regeln von den Pferdesportvereinen und Betrieben verstanden, akzeptiert und verantwortungsbewusst umgesetzt werden.

Pferdesportverband Westfalen e.V.
Sudmühlenstr. 33, 48157 Münster
Telefon 0251 32809 30
E-Mail: zentrale@pv-muenster.de
Vereinsregister-Nr.: 1610 AG Münster
Vorstand gem. BGB § 26
B. Hein, D. Rammes, D. Stegemann
www.pferdesport-westfalen.de